

Grundschule und letztes Kindergartenjahr:

Flexibler Schulanfang

Ein veränderter, flexibilisierter Schulanfang soll den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder eher gerecht werden. Grundschulen können die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch den Lehrplan und Stundenplan gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zusammenfassen.

Der Unterricht erfolgt in jahrgangs- und entwicklungsgemischten Lerngruppen. Individualisierte Unterrichtsformen gehören zu den pädagogischen Rahmenbedingungen, so dass jedes Kind entsprechend seinen Voraussetzungen Lernangebote nutzen kann.

Differenzierende Maßnahmen orientieren sich am Entwicklungsstand und dem Lernpotenzial des Kindes.

Zentrale Kennzeichen einer veränderten Schuleingangsphase sind:

- *Alle Kinder eines Jahrgangs werden in die Grundschule aufgenommen und entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes gefördert.*
- *Die Kooperation der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte dient der Förderung der Kinder.*
- *Die Schülerinnen und Schüler können nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand die zusammengefassten Jahrgangsstufen 1 und 2 auch in einem oder in drei Schuljahren durchlaufen.*
- *Eine Zurückstellung im Sinne des Hessischen Schulgesetzes ist nicht möglich.*
- *Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre oder im Falle der Einschulung am 1. Februar zweieinhalb Schuljahre besuchen, wird die Zeit über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.*

Das Angebot eines flexiblen Schulanfangs darf nur eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung über die Einrichtung eines flexiblen Schulanfangs trifft das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption der Schule.

So der Text in der Mitteilung des Kultusministeriums.

Was heißt das vor allem für Eltern und ihre Kinder?

Einige Grundschulen bieten die Möglichkeit, dass die Kinder erst zum 2. Schulhalbjahr eingeschult werden. Interessant wird diese Lösung vor allem bei sog. Kannkindern. Die Möglichkeit, dass das Kind bereits nach 1 ½ Jahren Schulbesuch in die 3. Klasse versetzt wird, ist gegeben (aber wahrscheinlich nicht sehr real). Wird das Kind nach 2 ½ Jahren in die 3. Klasse versetzt, gilt das 1. Halbjahr des Schulbesuches nicht als absolvierter „Schulpflichtbesuch“. Es werden also 2 („normale“) Schuljahresbesuche dem Kind auf seine Schulzeit angerechnet. Für das weitere Halbjahr Schulbesuch heißt das also nicht, dass das Kind nicht versetzt wurde.

Nicht jede Grundschule in Hessen bietet diese Möglichkeit. Sollten Eltern daran interessiert sein, müssen sie sich rechtzeitig umhören, ob die Möglichkeit in der Grundschule, die ihr Kind besuchen wird, gegeben ist.